



Fallbeispiel 1

Eine Flüchtlingsfamilie aus Eritrea kommt über Singapur mit einem Zwischenstop in Wien nach Frankfurt und stellt dort einen Asylantrag. Über Gießen kommt sie in den Vogelsbergkreis.

- a) Die Familie wartet seit 8 Monaten auf eine Anhörung über die Fluchtgründe. Sie hat von Landsleuten gehört, Asylverfahren in Deutschland dauerten 6 Monate. Sie erwartet von den Flüchtlingsberatern, dass sie erreichen, dass sie umgehend angehört werden, anderenfalls wollen sie vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen.
- b) Als endlich nach 10 Monaten die Einladung zum Interview kommt, sollen die Berater mit nach Gießen fahren, weil die Familie Angst hat, dass sie sofort abgeschoben oder in Abschiebehäft genommen wird, wenn ihre Aussagen als unglaubwürdig gelten.
- c) Als nach weiteren 5 Monaten endlich der Bescheid kommt, kommt die Familie aufgeregt in die Beratung, weil sie gelesen hat, dass sie kein Asyl bekommt, sondern nur die Flüchtlingseigenschaft nach GFK. Die Familie meint, dagegen müsse geklagt werden. Der Berater solle erreichen, dass das Sozialamt den Rechtsanwalt bezahlt.
- d) Der Vater erklärt, er wolle seine verfolgte Schwester samt Neffen aus Eritrea nachholen. Er glaubt außerdem, durch die Klage komme er zu einer generellen Arbeitserlaubnis und zu Kindergeld, wodurch er sich sofort um rund 500 € finanziell besser dastehe.

Jeder der vier Abschnitte enthält mindestens einen Fehler ! Bitte suchen!



Fallbeispiel 2

Die eritreische Familie mit den 3 Kindern darf nach kurzer Zeit aus dem Heim in eine Wohnung ziehen und findet im Internet ein Angebot für eine Vierzimmer-Wohnung in Homberg (Ohm) mit 380 € Kaltmiete, 150 € kalte Nebenkosten, 3 Monatsmieten Kautions und 2,38 Monatsmieten Maklergebühr.

Macht es Sinn, dafür eine Mietbescheinigung vom Vermieter für das Sozialamt zu besorgen ?

Nach dem Umzug erhält die Familie einen neuen Bescheid über die Leistungen nach AsylbLG. Darin wird ihr kein Geld für elektrischen Strom gewährt und es taucht ein Abzug mit der Bezeichnung „Rückzahlung Wohnungskautions 50,- €“ auf.

Wie erklärt man das den Asylbewerbern ?

In dem Bescheid sind als Leistungen verzeichnet: Vater und Mutter je 316 €, Sohn (19), Tochter (12) und Nachzügler (4) je 244 €, macht zusammen 1364 €

Ist die Berechnung korrekt, wenn nein, was macht man?

Nach ein paar Monaten bekommt der Vater einen Job als Produktionshelfer und verdient 900 € brutto und 718 € netto. Da er die Verdienstbescheinigung erst einreicht, nachdem er den Lohn **und** die Leistungen nach AsylbLG schon bekommen hat, muss er die Überzahlung an das Sozialamt zurückzahlen. Dieses berechnet eine Rückforderung von 574,40 € (80%) und begründet dies mit SGB II Arbeitslosengeld).

Zutreffend oder Widerspruch ?



Fallbeispiel 3

Eine junge Familie aus Afghanistan

Vater 25 Jahre alt

Mutter 21 Jahre alt

Kind 2 Jahre alt

Sie sind seit 2 Wochen im Vogelsbergkreis und seit 3 Monaten in Deutschland. Sie wohnen vorübergehend im Hotel in Alsfeld und brauchen eine Wohnung. Die Eltern wollen unbedingt Deutsch lernen und einen Schulabschluss machen. Jeder Kontakt dreht sich darum. Das Kind soll so bald wie möglich Deutsch lernen. Ein Kita-Platz wäre gut, dann könnte die Mutter in die Schule gehen. Sie haben gehört, dass beides möglich ist. Der Vater will einen Sprachkurs besuchen.

Was ist möglich? Was können Sie machen? Wen können sie ansprechen?



Fallbeispiel 4

Ein junger Mann aus Afghanistan. 30 Jahre alt. Hat ein Studium in Pakistan abgeschlossen und dann in Afghanistan bei den Amerikanern als Dolmetscher gearbeitet. Daher mit sehr guten Englisch-Kenntnissen.

Seit 6 Monaten in Deutschland und lernt sehr ehrgeizig Deutsch. Will unbedingt arbeiten oder eine Ausbildung machen. Ein Arbeitsangebot hat er aus Frankfurt und könnte dort bei einem Iraner im Verkauf arbeiten, weil der jemanden braucht, der mehrsprachig ist.

Geht das? Kann er dort einen Sprachkurs besuchen?



Fallbeispiel 5

Ein serbisches Pärchen kommt in die Beratung.
Er hat durch eine Petition eine Aufenthaltserlaubnis.
Sie ist mit einem Touristenvisum hier.
Sie ist schwanger. Sie spricht kein Deutsch.
In Serbien haben sie geheiratet und haben eine internationale Heiratsurkunde.
Er hat eine Arbeit und eine kleine Wohnung.
Er hat seine Frau bei der Meldebehörde mit Wohnsitz gemeldet und bei der Aok familienversichert.

Ist dies der richtige Weg für ein dauerhaftes Zusammenleben in Deutschland?



Fallbeispiel 6

Ein Ehepaar, er rumänischer Staatsbürger, sie ukrainische Staatsbürgerin, haben 2013 geheiratet und in Rumänien ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt.

2014 reisten sie getrennt nach Deutschland ein, um hier zu arbeiten und zu leben.

Nach dem Freizügigkeitsgesetz darf der Ehemann als Unionsbürger in Deutschland eine Arbeit suchen und aufnehmen.

Die ukrainische Ehefrau besitzt die Arbeitserlaubnis für Polen und ist ohne ein Visum nach Deutschland zu ihrem Ehemann eingereist.

Die Ehefrau wendet sich an die Ausländerbehörde, um eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland zu beantragen.

Die Ausländerbehörde lehnt es ab, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entgegenzunehmen mit der Begründung, sie sei ohne ein gültiges Visum zu ihrem Ehemann eingereist. Sie soll sofort Deutschland verlassen und der Visumpflicht nachkommen, da sie sich hier illegal aufhalte.

Der Ehefrau ist es finanziell nicht möglich, in die Ukraine zu reisen, dort ein Visum zu beantragen, 4 bis 6 Wochen im Hotel zu wohnen, um auf ihr Visum zu warten.

Die Familie wendet sich an eine Beratungsstelle und bittet um Hilfe.

Sie wollen wissen, ob die Auskunft der Ausländerbehörde korrekt war und was sie tun können.

Was meinen Sie?

Ist die Auskunft der Ausländerbehörde korrekt? Muss die Ehefrau Deutschland verlassen, um ein Einreisevisum zu beantragen?

(Siehe UnionsRL, Kapitel III. Aufenthaltsrecht, Art. 6 - 11)